

Schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 16.3.2002 - 304-81624/2 (SVBl. Nr.4/2002 S.125) - VORIS 22410

- Bezug:**
- a) Runderlass "Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen" vom 22.03.1996 (SVBl. S. 87) i. d. Fassung vom 08.03.2000 (SVBl. S. 135) - VORIS 22410 01 27 40 007
 - b) Runderlass des MK: "Richtlinien über die Gewährung einer Zuwendung zu den Ausgaben für die Internatsunterbringung von Schiffer-, Schausteller- und Zirkuskindern" vom 25.4.1990 (Nds. MBl. S. 989; SVBl. S. 146) geändert durch Runderlass vom 18.12.1991 (Nds. MBl. 1992 S. 105; SVBl. 1992 S. 10 -VORIS 22410 01 00 35 065

Die besondere Lebens- und Lernsituation der Kinder beruflich Reisender (Schausteller, Zirkusangehörige, Binnenschiffer und weitere reisende Berufsgruppen) erfordert gezielte Bildungsmaßnahmen, damit die Erfüllung der Schulpflicht und das Recht auf Bildung für diese Kinder gesichert werden können. Die Notwendigkeit solcher geeigneten Maßnahmen zur schulischen Betreuung der Kinder beruflich Reisender ist mit der "Entschließung des EU-Rates der Bildungsminister über die schulische Betreuung der Kinder von Binnenschiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellern vom 22.5.1989" unterstrichen worden.

Auf der Grundlage des o. g. Beschlusses wird die schulische Bildung der Kinder beruflich Reisender an den allgemein bildenden Schulen des Landes Niedersachsen wie folgt gestaltet:

1. Anmeldung an der Schule

1.1 Kinder von beruflich Reisenden sind gem. § 63 Abs. 1 NSchG schulpflichtig. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind gem. § 63 Abs. 3 NSchG an der Grundschule des Schulbezirks an, in dem der gemeldete Wohnsitz bzw. Winterstandort der Familie liegt. Diese Schule ist die Stammschule der Schülerin bzw. des Schülers im Primarbereich, solange die Familie dort ihren gemeldeten Wohnsitz bzw. ihren Winterstandort hat.

1.2 Die Aufnahme in eine Schule des Sekundarbereichs I im Schulbezirk, in dem der gemeldete Wohnsitz bzw. Winterstandort der Familie liegt und die dann Stammschule wird, erfolgt gem. § 63 Abs. 3 NSchG. Die Erziehungsberechtigten werden bei der Wahl der Schule im Sekundarbereich I durch die abgebende Stammschule gemäß Nr. 2 und die mobilen Vertrauenslehrkräfte gemäß Nr. 4 eingehend beraten.

2. Stammschule

2.1 Stammschulen können Grundschulen und Schulen des Sekundarbereichs I sein.

2.2 In der Stammschule wird die Schülerin bzw. der Schüler einer Klasse des entsprechenden Schuljahrgangs zugewiesen. Die Stammschule ist für die gesamte schulische Betreuung der Schülerin bzw. des Schülers ganzjährig zuständig, d.h. auch während der Reisezeit. Sie arbeitet dabei eng mit den Stützpunktschulen nach Nr. 3 und den mobilen Vertrauenslehrkräften zusammen und übernimmt die Aufgabe der Schullaufbahnberatung, wozu auch Beratungsaufgaben zur Berufsorientierung gehören.

2.3 Die Stammschule (Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer, Schulleitung) unterstützt das von der Reise kommende Kind, damit es den Anschluss an die im jeweiligen Schuljahrgang zu erbringenden Leistungen erreicht und in die Klassengemeinschaft integriert wird. Insbesondere werden mit den Schülerinnen und Schülern und mit den Erziehungsberechtigten die Lernmöglichkeiten und Lernprozesse für die kommende Reisezeit vorbereitet und das Lernen aus der Ferne begleitet, z. B. auch mit Hilfe elektronischer Medien.

2.4 Lerndefizite und Lernrückstände sollen durch die Teilnahme an bestehenden Fördermaßnahmen bzw. durch das Angebot besonderer Fördermaßnahmen im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule ausgeglichen werden.

2.5 Die Stammschule führt das Schülerstammbuch, regelt die Beschaffung und Verwaltung der ausleihbaren Lernmittel und stellt das Schultagebuch gemäß Nr. 5 zur Verfügung. Hierbei ist zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler sich auch auf Reise befinden können, wenn das neue Schuljahr beginnt. Sie müssen deshalb am Ende der Winterpause für das laufende und für das nachfolgende Schuljahr mit den nötigen Materialien und Unterlagen ausgestattet werden.

2.6 Die Stammschule und die mobilen Vertrauenslehrkräfte beraten die Lehrkräfte in den Stützpunktschulen und informieren die Erziehungsberechtigten über die Aufgaben der Stützpunktschulen.

2.7 Bei Wechsel der Stammschule (z. B. wegen Wechsels des gemeldeten Wohnsitzes bzw. des Winterstandortes oder der Schulform) setzt sich die neue Stammschule mit der abgebenden Stammschule in Verbindung.

2.8 In der Stammschule wird das Schultagebuch mit fachbezogenen Lernschwerpunkten auf der Grundlage der gültigen Rahmenrichtlinien im Hinblick auf die Reise vorbereitet und nach der Rückkehr kontrolliert. Die bevorstehende Reisezeit wird mit den Schülerinnen und Schülern und mit den Erziehungsberechtigten vorbereitet. Soweit möglich, erstellt die Stammschule in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten eine Übersicht über die Standorte der Stützpunktschulen, die die Schülerin bzw. der Schüler während der Reisezeit zu besuchen hat, und nimmt mit den betroffenen Stützpunktschulen frühzeitig Kontakt auf.

2.9 In der Stammschule erfolgt die Zeugniserstellung gem. Nr. 6.

3. Stützpunktschulen

3.1 Stützpunktschulen sind die während der Reisezeit besuchten Schulen. Es sind jeweils die Schulen, die dem Platz, auf dem das Unternehmen/die Familie gastiert bzw. wohnt, am nächsten liegen. Innerhalb des Einzugsbereichs eines Schulträgers kann die örtlich zuständige Schulbehörde Ausnahmen zulassen. Die Stützpunktschulen arbeiten eng mit den mobilen Vertrauenslehrkräften zusammen und unterstützen diese in ihrer Tätigkeit. Die Stützpunktschulen suchen den Kontakt mit der Stammschule; insbesondere leiten sie der Stammschule eine Kopie der in ihrer Schule gefertigten Lernberichtsseiten des Schultagebuches zu.

3.2 Die Stützpunktschulen sollen sich anhand der feststehenden Veranstaltungstermine auf ihre besondere Betreuungsaufgabe für die Dauer des Aufenthaltes der reisenden Schülerinnen und Schüler einstellen. Dazu wird u. a. eine Lehrkraft als Ansprechpartnerin und Betreuungslehrkraft für reisende Kinder benannt, die sich während der Dauer ihres Aufenthaltes in besonderer Weise um die reisenden Schülerinnen und Schüler kümmert und bei Bedarf für ihre Ausstattung mit den notwendigen Unterrichtsmaterialien sorgt.

3.3 In den Stützpunktschulen arbeiten die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik (Primarbereich) bzw. Deutsch, Englisch und Mathematik (Sekundarbereich) mit den von der Stammschule erhaltenen Lehrbüchern nach den im Schultagebuch aufgeführten Mindestlehrplänen. Dies ist durch Maßnahmen der Binnendifferenzierung und - im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule - durch ergänzende Fördermaßnahmen sicherzustellen. In den weiteren Fächern nehmen die reisenden Schülerinnen und Schüler am aktuellen Unterricht ihrer jeweiligen Klasse teil.

3.4 Bei Bedarf stattet die Stützpunktschule nach Rücksprache mit der Stammschule die reisenden Schülerinnen und Schüler mit Büchern und dem Schultagebuch aus. Dies kann z. B. dann notwendig sein, wenn Kinder während der Reise eingeschult werden oder aus anderen Bundesländern kommen. Vorsorglich halten die Stützpunktschulen ein Exemplar des Schultagebuches bereit.

4. Mobile Vertrauenslehrkräfte

Die Bezirksregierungen beauftragen jeweils bis zu zwei mobile Vertrauenslehrkräfte, die folgende Aufgaben zur Sicherung der schulischen Betreuung der reisenden Schülerinnen und Schüler, zur Unterstützung der Arbeit der Stammschulen und Stützpunktschulen sowie zur Information und Beratung der Erziehungsberechtigten wahrnehmen:

- sie unterstützen die Schulen und Lehrkräfte bei der Vorbereitung und Durchführung des Schulbesuchs und bei der Kontaktaufnahme zu der Stammschule und zu anderen Stützpunktschulen;
- sie beraten die Schulen und Lehrkräfte bei der Auswahl geeigneter Lernmaterialien und bei der Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen;
- sie nehmen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf, informieren und beraten sie.
- sie unterstützen die Schulbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen;

Für die Wahrnehmung der Aufgaben können den mobilen Vertrauenslehrkräften gemäß § 16 ArbZVO-Lehr Anrechnungsstunden gewährt werden. Den Bezirksregierungen stehen dafür folgende Kontingente zur Verfügung:

Bezirksregierung Braunschweig:	6 Anrechnungsstunden
Bezirksregierung Hannover:	12 Anrechnungsstunden
Bezirksregierung Lüneburg	6 Anrechnungsstunden
Bezirksregierung Weser-Ems	12 Anrechnungsstunden

5. Schultagebuch

5.1 Das Schultagebuch nach Anlage 1 dient dem unverzichtbaren Informationsaustausch zwischen Stammschule, Stützpunktschulen und mobilen Vertrauenslehrkräften. Es dokumentiert die Lernfortschritte und den jeweiligen Lernstand der Schülerin bzw. des Schülers und gibt darüber Informationen und Hinweise für die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte. Das Schultagebuch enthält einen Schulbesuchskalender und Mindestlernpläne in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, die helfen sollen, die Kontinuität des Lernprozesses zu gewährleisten.

5.2 Das Schultagebuch wird der Schülerin bzw. dem Schüler in der Regel von der Stammschule ausgehändigt.

5.3 Das Schultagebuch ist eine wichtige Grundlage zur Leistungsbewertung und zur Zeugniserstellung. Die Erziehungsberechtigten sind daher insbesondere auf die Folgen eines Verlustes des Schultagebuches hinzuweisen.

6. Leistungsbewertung

6.1 Grundlage der Leistungsbewertung sind die Leistungen und die Lernfortschritte, die an der Stammschule und an den auf der Reise besuchten Stützpunktschulen erbracht und durch entsprechende Eintragungen ins Schultagebuch sowie ggf. durch ergänzende Stellungnahmen nachgewiesen werden. Die Stützpunktschule übermittelt die zur Leistungsbewertung notwendigen Informationen an die Stammschule.

6.2 Schriftliche Leistungsüberprüfungen dürfen sich nur auf die von der Schülerin bzw. dem Schüler bearbeiteten Unterrichtsinhalte beziehen.

6.3 Die reisenden Schülerinnen und Schüler erhalten nach Möglichkeit zu den Zeugnisterminen gemäß dem Bezugserlass Zeugnisse. Das Zeugnis dokumentiert die Lernfortschritte der Schülerin bzw. des Schülers während des gesamten Jahres (Reisesaison und Winterpause) sowie den erreichten Leistungsstand und soll eine zusätzliche Motivation für den weiteren Schulbesuch bewirken.

7. Internatsunterbringung

Sofern die schulpflichtigen Kinder aus Familien von beruflich Reisenden in einem Internat untergebracht sind, gewährt das Land nach Maßgabe des Bezugserlasses zu b) eine Zuwendung zu den von den Erziehungsberechtigten aufzubringenden Ausgaben für eine Internatsunterbringung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

8. Weitere Informationen

Die vom Niedersächsischen Kultusministerium bereit gestellten Informationsblätter für die Erziehungsberechtigten werden von den Schulen und Lehrkräften bei der örtlich zuständigen Schulbehörde angefordert und - ggf. mit Unterstützung der mobilen Vertrauenslehrkräfte - an die betroffenen Eltern weitergeleitet.

8. Schlussbestimmung

Dieser Erlass tritt am 01.04.2002 in Kraft